Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 7. Juli 1936 | Blatt 16

Inhalt: Abzeichen für Unteroffizieranwärter. S. 121. — Abfindung der Angehörigen der SS, SA und des NSKK (ohne Amt Schulen) bei Verwendung als Absperrkommandos bei größeren Truppenübungen usw. S. 121. — Standortdienst-Vorschrift. S. 122. — Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps bei den Dienststellen, die keine Rekruten einstellen. S. 122. — Feuerwerkerlaufbahn. S. 123. — Entlassung von Soldaten nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung. S. 123. — B.-Munition. S. 123. — Umbenennung der M. W.- und Tak. S. 123. — Änderung der Anlage A 319 Blatt b vom 1. 2. 36. S. 124. — Einführung des Satzes Schallmeßmikrophon. S. 124. — Formveränderungen am Artilleriegerät. S. 124. — Mikrophone für Feldfernsprecher 33. S. 124. — Überprüfen des Größenverhältnisses der Gasmasken 30 bei den RH- und Ergänzungs-Einheiten. S. 124. — Kommandoflaggen. S. 125. — Überplanmäßige Angestellte. S. 126. — Niedriges Beköstigungsgeld (Standortbeköstigungsgeld) für 1. 7. 36 bis 31. 12. 36. S. 126. — Verpflegung der Arrestaten. S. 128. — Abgabe von Schmalzkonserven an die Truppen. S. 128. — Formänderungen am Nachrichtengerät. S. 128. — Motorenöl-Vertrag 1933. S. 128. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 129. — Flugbahnbilder für die lg. f. F. H. 13 und 13/02. S. 129. — Ausgabe von Vorschriften. S. 129. — Umwandlung einer D-Vorschrift. S. 130. — Ausgabe von Deckblättern. S. 130. — Ausscheiden von Vorschriften. S. 130. — Ausscheiden von Schaubildern. S. 131. — Zeichnungen. S. 131. — Berichtigungen. S. 131.

424. Abzeichen für Unteroffizieranwärter.

1. Gefreite, die sich zu einer 12jährigen Dienstzeit verpflichtet haben und nach Vollendung des 2. Dienstjahres mangels freier Planstellen oder aus anderen Gründen (z. B. neu von anderem Truppenteil oder von Unteroffizierschule zur Truppe versetzt) noch nicht zu Unteroffizieren befördert werden können, tragen auf den Schulterklappen, etwa 0,3 cm vom unteren Rand, eine 0,9 cm breite Aluminiumtresse (bisheriges Unterführeranwärterabzeichen).

2. Die Bestimmung in H. M. 1936 S. 11 Nr. 35 Ziffer 1 wird aufgehoben. Gefreite, denen das bisherige Unterführeranwärterabzeichen bereits verliehen ist, dürfen es weiter tragen.

3. Proben werden nicht ausgegeben.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
16. 6. 36. Allg H (IV d).

---

425. Abfindung der Angehörigen der SS, SA und des NSKK (ohne Amt Schulen) bei Verwendung als Absperrkommandos bei größeren Truppenübungen usw.

1. Teilnahme sowie Stärke (einschl. Pferde und Kraftfahrzeuge) und Dauer der zu Absperrmaßnahmen bei Truppenübungen oder sonstigen militärischen Veranstaltungen heranzuziehenden Teile der SS usw. werden in jedem Falle vom Oberkommando des Heeres bestimmt.

2. Die teilnehmenden Formationen gelten als Heergefolge im Sinne und in Anwendung des Quartierleistungsgesetzes. Die Unterkunft ist auf Grund dieses Gesetzes durch die Übungs- usw. Leitung anzufordern.

3. Die durch die Heranziehung entstehenden Kosten werden in Grenzen der nachstehenden Festsetzungen auf die beteiligten Übungs- usw. Mittel des Heereshaushalts übernommen.

4. Es werden erstattet:

A. für die SS-Verfügungstruppe:

1. die gegenüber dem Standort entstehenden Mehrkosten nach Beilage 4 der Reiseverordnung (Marschabfindung) und für Pferdefutter;

2. für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft folgende Vergütung:

a) für den Gruppen-, Brigade- und Oberführer ..... 0,80 RM,
b) für den Standarten-, Obersturmbann- und Sturmbannführer ..... 0,60 »
c) für den Hauptsturm-, Obersturm- und Untersturmführer sowie für den Hauptscharführer 0,40 »
d) für den Oberscharführer .... 0,30 »
e) für den Schar- und Unterscharführer ..... 0,25 »
f) für den SS-Mann ..... 0,20 »
g) für jedes Pferd ..... 0,10 » .

Bei engem Quartier werden die Sätze zu a bis c (ohne Hauptscharführer) und f voll, die Sätze zu d und e sowie für den Hauptscharführer nur in Höhe des Satzes zu f gewährt. Für Pferde stehen 2/3 des Satzes zu g zu.

In den Wintermonaten tritt bei den Sätzen a bis f eine Verdoppelung ein.

B. für die SS, SA und das NSKK (ohne Amt Schulen):

1. bei Abwesenheit vom Standort bis zu 6 Stunden keine Vergütung;

2. bei Abwesenheit von mehr als 6 bis 12 Stunden Vergütung für die Tageskost mit Brot, und zwar:

   je nach der Unterkunft in einem Standort, auf einem Tr. Üb. Pl. usw. oder außerhalb eines Standortes (Tr. Üb. Pl. usw.):

   bei Selbstbeschaffung der Verpflegung: das jeweils gültige Beköstigungsgeld des Standortes (Tr. Üb. Pl. usw.) oder das Reichsbeköstigungsgeld und das Brotgeld,

   bei Unternehmer- und Quartierverpflegung: der jeweils gültige Vergütungssatz für Unternehmer- und Quartierverpflegung,

   für Tagesteilmahlzeiten die entsprechenden Teilbeträge;

3. bei längerer als 12stündiger Abwesenheit vom Standort neben der Vergütung nach 2. ein Verpflegungszuschuß von 0,25 RM und ein Abwesenheitszuschuß für jeden Verheirateten von 1,00 RM täglich.

   Von dem Verpflegungszuschuß von 0,25 RM sind bei Inanspruchnahme von Unternehmer- und Quartierverpflegung nur 0,10 RM zahlbar;

4. für auf Grund des Quartierleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft folgende Vergütung:

   a) für den Führer, vom Sturmbannführer aufwärts ..... 0,60 RM,
   b) für den Untersturmführer bis Hauptsturmführer ..... 0,40 »
   c) für alle übrigen Grade ..... 0,20 »
   d) für jedes Pferd ..... 0,10 ».

   Bei engem Quartier werden für den Personenkreis unter vorstehend a bis c die gleichen Sätze und für jedes Pferd 2/3 der Sätze gewährt.

   In den Wintermonaten tritt bei den Sätzen a bis c eine Verdoppelung ein;

5. bei Mitnahme von Pferden für Pferd und Tag eine Vergütung im Betrage des Geldwertes einer Heeresfutterration nach Futtersatz II.

C. Zu A und B:

1. Bei Empfang von Biwakbedürfnissen kommen die Beträge für Unterkunft in Fortfall. Das Beschaffen der Biwakbedürfnisse (Holz und Stroh in Grenzen der für das Heer vorgesehenen Sätze) geht zu Lasten der Übungs- usw. Mittel;

2. Transportkosten:

   Für Transporte werden die Kosten auf der Eisenbahn nach den Sätzen des SA-Tarifs erstattet.

   Bei Gestellung von Kraftfahrzeugen werden für den zurückgelegten Kilometer unter Berücksichtigung der kürzesten Landwegentfernung vergütet:

   a) für Kraftrad ..... 0,05 RM,
   b) » » mit Beiwagen.. 0,10 »
   c) » Pkw. ..... 0,12 »
   d) » Lkw. und Kraftomnibusse 0,22 »
   e) » » mit Anhänger .... 0,30 ».

   Die gleichen Sätze gelten für Fahrten, die während des dienstlichen Einsatzes zurückgelegt werden müssen.

   Für Schäden, die an den benutzten Kraftfahrzeugen entstehen oder von diesen Dritten zugefügt werden, übernimmt die Wehrmacht keine Haftpflicht;

3. Brot und Pferdefutter, ferner Beköstigungsmittel zur Selbstverpflegung und Biwakbedürfnisse — soweit sie für die Truppen bereitgestellt werden — können mit Genehmigung der zuständigen Generalkommandos aus Beständen des Heeres entnommen werden. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind von den zur Auszahlung kommenden Gesamtvergütungen abzusetzen und an die Heeresverpflegungsämter usw. zur Vereinnahmung bei den einschlägigen Kapiteln abzuführen;

4. Vergütungen für etwaige Lohnausfälle können nicht gewährt werden. Es muß den SS- usw. Dienststellen überlassen bleiben, nur solche Leute heranzuziehen, die von einem Lohnausfall nicht betroffen werden oder einen solchen freiwillig auf sich nehmen;

5. Die Verwaltungsdienststelle, der die Zahlung, Buchung und Abrechnung der Kosten obliegt, bestimmt die Übungsleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Wehrkreisverwaltung.

Oberkommando des Heeres,
20. 6. 36. AHA/Allg H (I b).

---

426. Standortdienst-Vorschrift.

Es liegt Veranlassung vor, auf H. Dv. 131 — Standortdienst-Vorschrift Nr. 30 S. 44 Abs. (4) laufende Nr. 1 Bemerkung b (Deckblatt 8) hinzuweisen.

Abweichungen von diesen für den Besuch des Führers und Reichskanzlers gegebenen Anweisungen sind nicht zulässig.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 6. 36. Allg H (IV).

---

427. Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps bei den Dienststellen, die keine Rekruten einstellen.

Die in den »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres vom 18. 3. 36, Teil V, B I (4)« für Übersendung der Ver-

setzungspapiere an die neuen Dienststellen festgesetzte Frist — 10. 8. — wird für 1936 aufgehoben.

Neue Frist für Übersendung der Papiere wird noch befohlen.

Oberkommando des Heeres,
1. 7. 36. Allg H (II).

---

428. Feuerwerkerlaufbahn.

In der Anlage 1 Abs. 5 (1) zur H. Dv. 29 sind in 5. bis 7. Zeile zu streichen: »Anschließend leisten sie — und den Abnahmekommandos« und dafür zu setzen: »Anschließend leisten sie 3 Monate Dienst bei Heeres-Feldzeug- und Abnahmedienststellen«.

Oberkommando des Heeres,
17. 6. 36. AHA/Fz (II).

---

429. Entlassung von Soldaten nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung.

Bei der vorzeitigen Entlassung von Feuerwerkern, Waffenfeldwebeln und Schirrmeistern (Fz) gem. Erlaß O. K. H. vom 13. 5. 36 Allg H (II a) (H. M. 1936 S. 92 Nr. 302) müssen die Truppenteile usw. damit rechnen, daß vor Herbst 1936 Ersatzgestellung im allgemeinen nicht möglich ist. Vor Genehmigung der Entlassung ist daher gegebenenfalls Entscheidung der Heeres-Feldzeugmeisterei einzuholen, ob und wann Ersatz gestellt werden kann.

Oberkommando des Heeres,
27. 6. 36. AHA/Fz (II).

---

430. B.-Munition.

H. M. 1936 S. 57 Abschnitt II Ziffer 3 vorletzter Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Die B.-Munition ist lagerfähig, ist jedoch kühl und vor Sonne geschützt zu lagern. Sie ist nicht stoßempfindlich, trotzdem ist das Werfen von B.-Munition ausdrücklich zu verbieten.

Oberkommando des Heeres,
25. 6. 36. AHA/In 2 (III).

---

431. Umbenennung der M. W.- und Tak.

1. Der leichte Minenwerfer 18 (l. M. W. 18) wird in »leichtes Infanteriegeschütz 18« (l. J. G. 18), der l. Geb. M. W. 18 entsprechend in »l. Geb. J. G. 18« umbenannt.

Die mit dem l. J. G. 18 ausgestatteten Einheiten und Teileinheiten erhalten mit sofortiger Wirkung folgende Bezeichnungen:

Einheit Nr. 0171: Infanteriegeschützkompanie (J. G. Kp.),
» » 10171: Infanteriegeschützlehrkompanie (J. G. Lehrkp.),
» » 0176: Gebirgs-Infanteriegeschützkompanie (Geb. J. G. Kp.),
» » 0171 (Erg.): Ergänzungs-Infanteriegeschützkompanie (Erg. J. G. Kp.),
Teileinheit 0316: Kavallerie-Geschützzug (Kav. Gesch.-Zg.),
» 01123: Kraftfahrkampftruppen-Geschützzug (Krftf. Kpf. Tr. Gesch. Zg.).

Die entsprechenden Mob. Einheiten erhalten die gleichen Benennungen.

2. Die Bezeichnung »-Werfer« wird nur noch für solche Steilfeuerwaffen angewandt, die als Vorderlader konstruiert sind. Hierzu gehören alle alten Minenwerfer (l. M. W. a/A, l. M. W. n/A, m. M. W. 16), ferner sämtliche Arten von Granatwerfern.

3. Gleichzeitig mit der Unterscheidung zwischen »Infanteriegeschützen« und »Granatwerfern« wird der Begriff »Mine« dahin festgelegt, daß er nur für Pionierkampfmittel angewendet wird, dagegen nicht mehr zur Bezeichnung von Geschossen.

Die bisherige leichte Sprengmine 18 erhält daher die Benennung »7,5 cm-Infanteriegranate 18« (7,5 cm-Igr. 18). Die aus »Granatwerfern« verfeuerten Geschosse werden einheitlich mit »Wurfgranaten« unter Voransetzung des Kalibers bezeichnet, gegebenenfalls mit dem Zusatz »(Nb.)«, »(Üb.)« u. a.

Lediglich die in absehbarer Zeit ausscheidenden alten Minenwerfer (s. Ziff. 2) und ihre Munition behalten als Übergangsmaßnahme ihre bisherigen Bezeichnungen bei.

Die sich aus den Umbenennungen ergebenden Änderungen der taktischen Zeichen sind in der demnächst erscheinenden H. Dv. 272 »Taktische Zeichen des Heeres« enthalten.

4. Die 3,7 cm-Tak (T.) wird in »3,7 cm-Panzerabwehrkanone« (3,7 cm-Pak.) umbenannt, das dazugehörige Geschoß erhält die Bezeichnung »3,7 cm-Panzergranate« (3,7 cm-Pzgr.).

Die Abkürzungen »Tak« und »T« sind nicht mehr anzuwenden.

5. Die vorstehende Festlegung der Begriffe »Infanteriegeschütz«, »Granatwerfer«, »Mine« und die dadurch bedingte Umbenennung von Waffen und Einheiten bringt in der gerätmäßigen Ausstattung selbst keinerlei Änderungen. Sie hat aber derartig umfangreiche Bezeichnungsänderungen der Einzelteile und Zubehörstücke sowie Berichtigungen von Zeichnungen, Listen, Vorschriften u. a. zur Folge, daß diese Arbeiten nur nach und nach abschnittsweise durchgeführt werden können. Bei Vorschriften und Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen wird eine Berichtigung zum Teil erst mit einem Gesamtneudruck vorgenommen werden, um die Ausgabe von Deckblättern nach Möglichkeit einzuschränken.

Soweit es für erforderlich gehalten wird, sind die Hauptbezeichnungen für Waffen und Munition und die Benennungen der Einheiten vorläufig handschriftlich zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,
1. 7. 36. Gen St d H 2. Abt./AHA/In 2 (V).

---

432. Änderung der Anlage A 319 Blatt b vom 1. 2. 36.

Die auf dem Blatt b der Anlage A 319 aufgeführte Flachschraube ½″ × 50 DIN 603 hat sich als zu kurz erwiesen. Es ist daher an deren Stelle die »Flachrundschraube, rohe, mit Vierkantansatz ½″ × 65 DIN 603« einzusetzen. Änderung der Anlage erfolgt später.

Oberkommando des Heeres,
29. 6. 36. AHA/In 4 (Ic).

---

433. Einführung des Satzes Schallmeßmikrophon.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Schallmeßmikrophon,
2. Abgekürzte Benennung: Sch. M. M.,
3. Stoffgliederung: 27,
4. Geräteklasse: A,
5. Anforderungszeichen: A 64650,
6. Anlage: A 2924.

Das vorstehende Gerät tritt nach Überweisung an Stelle des Mikrophoneinbaugeräts (A 64550) nach Anlage A 2923. Geräte nach Anlage A 2923 sind nach Eingang der neuen Geräte abzugeben an: Kommandantur Schießplatz Kummersdorf, Meßhaus V.

Oberkommando des Heeres,
1. 7. 36. AHA/In 4 (Va).

---

434. Formveränderungen am Artilleriegerät.

1. Die Brücken alter Art (bisher Quertraversen genannt) zum Verlasten der F. K. 16, F. K. 16 n/A und l. F. H. 16 auf Anhängern (1achs.) für l. Lasten (Sd. Ah. 3) sind nach Zeichnung 05 B 4561 und 05 D 4562 zu ändern und die Beschläge für die Brücken nach Zeichnung 05 B 4428 an die Lafetten anzubringen.

Die Brücken für die F. K. 16, F. K 16 n/A und l. F. H. 16 gehören zur Ausrüstung des Anhängers (1achs.) für l. Lasten (Sd. Ah. 3) und werden beim Nichtgebrauch in Beschlägen des Anhängers mitgeführt. Die Beschläge zum Mitführen der Brücke sind vom Truppenwaffenmeister nach Zeichnung 05 B 4434 zu fertigen und am Anhänger anzubringen.

2. Die Brücken alter Art zum Verlasten der 10 cm K. 17/04 n/A auf Anhängern für mittl. und schw. Lasten (Sd. Ah. 103) sind nach Zeichnung 05 B 4570 und 05 D 4571 zu ändern und nach Zeichnung 05 B 4477 an die Lafetten anzubringen.

3. Die Brücken alter Art zum Verlasten der lg. s. F. H. 13 und 13/02 auf Anhängern für mittl. und schw. Lasten (Sd. Ah. 103) sind nach Zeichnung 05 B 4568 und 05 D 4569 zu ändern und nach Zeichnung 05 B 4385 an die Lafetten anzubringen.

4. Die vorstehenden Formveränderungen sind vom Truppenwaffenmeister auszuführen.

5. Die Formveränderungsteile zur Änderung der Brücken sind vom Truppenwaffenmeister zu fertigen, während die Beschläge zum Anbringen der Brücken an die Lafetten der F. K. 16, F. K. 16 n/A und l. F. H. 16 beim H. Za. Kassel, die für die 10 cm K. 17/04 n/A, lg. s. F. H. 13 und 13/02 beim H. Za. Magdeburg anzufordern sind.

6. Die erforderlichen Zeichnungen mit Änderungsanleitung und die dazugehörigen Einzelzeichnungen sind bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, anzufordern.

7. Das Buch »Formveränderungen am Artilleriegerät (Teil I und II)« wird später entsprechend ergänzt.

8. Einzelnen schw. Artl. Abt. wurden seinerzeit für die leichten Geschütze Anhänger für mittl. und schw. Lasten (Sd. Ah. 103) überwiesen. Diese Anhänger sollen gegen Anhänger (1achs.) für l. Lasten (Sd. Ah. 3) ausgetauscht werden. Die betr. Artl. Abt. haben den Austausch unmittelbar bei der Heeres-Feldzeugmeisterei zu beantragen.

Oberkommando des Heeres,
2. 7. 36. AHA/In 4 (III b).

---

435. Mikrophone für Feldfernsprecher 33.

Für den Betrieb der Feldfernsprecher 33 sind folgende Mikrophonarten zu verwenden:

1. Mikrophon mit grünem Kreuz,
2. » » gelbem » und weißem Ring,
3. » » blauem » » » » ,
4. » » rotem Dreieck.

Die verschiedenen Kennzeichnungen der Mikrophone stellen verschiedene Entwicklungsmuster dar. Nach Abschluß der gesamten Mikrophonversuche wird eine einheitliche Farbkennzeichnung festgelegt.

Über besondere Vorkommnisse mit den Mikrophonen ist von Fall zu Fall von den Gen. Kdos. unmittelbar an das Heereswaffenamt (Wa Prw 7) zu berichten.

Die bei der Truppe befindlichen Mikrophone mit weißem Ring und schwarzem Ring sind nach Eingang der neuen Mikrophone an das Heereszeugamt (Nachr.) abzuliefern.

Oberkommando des Heeres,
23. 6. 36. AHA/In 7 (II E).

---

436. Überprüfen des Größenverhältnisses der Gasmasken 30 bei den RH- und Ergänzungs-Einheiten.

1. Das jetzige Größenverhältnis der Gm. 30, das auf der Grundlage des 100 000-Mann-Heeres (Berufsheer) festgelegt wurde und im Rahmen der Sollmasken für jede Einheit

a) von Größe 1 = 12 v. H.
b) » » 2 = 80 »
c) » » 3 = 8 »

} s. D 94, Nr. 6,

vorschreibt, ist für das neue Friedensheer als Reichsdurchschnitt nicht mehr allgemein anwendbar.

Daher ist eine allgemeine Überprüfung des Verteilungsschlüssels zu a bis c und des Gasschutzvorrats erforderlich.

2. Hierzu melden sämtliche RH- und Ergänzungseinheiten — ausschließlich H Fz-Dienststellen — auf dem Wirtschaftsdienstwege (H. Dv. 488/1 Anlage 2) an das zuständige Generalkommando (Kdo. der Panzertruppen) in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster ihren Bestand an Soll- und Vorratsmasken, aufgeschlüsselt nach Größen.

Auf die Anmerkungen des Musters wird besonders hingewiesen.

Frist bei Batl. (Abt.) 30. 7. 36,
» » Div. (Panzer-Div.) 10. 8. 36,
» » Gen. Kdo. (Kdo. der Panzertruppen) 20. 8. 36,
» » OKH (AHA/In 9) ..... 5. 9. 36.

Die Div. (Panzer-Div.) entnehmen beim Durchgang die 2. Ausfertigung der Meldungen für ihre Gerätakten.

3. Die Generalkommandos und das Kdo. der Panzertruppen fassen die ihnen von den Div. (Panzer-Div.) vorgelegten Meldungen, getrennt nach RH- und Ergänzungseinheiten, nach vorstehendem Muster in einer Sammelnachweisung zusammen und stellen durch Aufrechnen der Spalten 3 bis 13 den Gesamtbestand zu A und B fest.

4. Diese Meldungen sollen die Grundlage für eine etwaige Neufestsetzung des Größenverhältnisses der Gasmasken 30 oder Änderung des Solls an Vorratsmasken 30 (Gasschutzvorrat) bilden. Daher sind die Zahlenangaben der Einheiten mit größter Sorgfalt zu ermitteln.

Oberkommando des Heeres,
29. 6. 36. AHA/In 9 (IIb).

Muster

Benennung der Einheit	Ausgestattet nach A. N. (RH)	Planfoll an Sollmasken nach A. N. (RH) ~~oder A. N. (Lw.)~~[1]	Nach dem vorgeschriebenen Größenverhältnis (Ziff. 1a bis c) entfallen von den Sollmasken (Sp. 3) auf:			Sollmasken sind vorhanden bzw. erforderlich[2]			Vorratsmasken sind bei den Sätzen Gasschutzvorrat vorhanden[3]			Planfoll an Sätzen Gasschutzvorrat nach A. N. (RH)	Bem.
			Größe 1 (12 v. H.)	Größe 2 (80 v. H.)	Größe 3 (8 v. H.)	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Größe 1	Größe 2	Größe 3		
	Nr.	Stück[1]	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Anzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A. ~~RH~~-Einheiten													
Nbl. Batterie	0612	206	25	165	16	23	171	12	10	6	8	4	
B. Ergänzungs-Einheiten [4] ~~s. Muster zu A~~													

[1]) Ohne Vorratsmasken bei den Sätzen Gasschutzvorrat; Nachweis s. Spalten 10—13. Die über das Planfoll hinaus vorhandenen Gasmasken für das Hilfspersonal sind in dieser Meldung nicht zu erfassen.

[2]) Vor Ausfüllung der Spalten 7—9 müssen die Gasmasken vorschriftsmäßig im Gasraum verpaßt und innerhalb des Btls. (Abt.), R. R. ausgeglichen sein. Auch dann noch fehlende Größen sind durch das Batl. (Abt.), R. R. beim zuständigen HZa unmittelbar umzutauschen.

[3]) Bei dem Satz Gasschutzvorrat beträgt das vorgeschriebene Größenverhältnis der 6 Vorratsmasken: Größe 1 = 2 Stück, Größe 2 = 3 Stück, Größe 3 = 1 Stück. Soweit dieses Größenverhältnis z. Zt. nicht vorhanden ist, wie z. B. in dem Muster der Spalten 10—12, ist der jetzige Zustand vorläufig zu belassen. Nähere Anordnung hierüber folgt nach Eingang der Meldungen der Gen.Kdos. (Ziff. 3) beim OKH (AHA/In 9).

[4]) Hier sind von den Gen.Kdos. (Kdo. der Panzertruppen) die Erg. Truppenteile nach OKH Az. G. 11 2. Abt. (IIb) Nr. 932/36 geh. GenStdH vom 12. 6. 36, Anlage 1—12, zu erfassen; vergl. auch D 99 »XIV. Ergänzungseinheiten«.

437. Kommandoflaggen.

1. Infolge Wechsels der Waffenfarbe der Nachrichtentruppe ändert sich mit dem 1. 10. 36 die bisherige braune Farbe der Kommandoflaggen in »zitronengelb«.

Die Flaggen der Kavallerie- und Reiterverbände zeigen »goldgelb«.

2. Das Radfahrerbataillon 1 führt die Flagge eines selbständigen Bataillons (vgl. Pionierbataillon) in »goldgelber« Farbe mit den Buchstaben Rdf im oberen, der Flaggenstange zugekehrten Feld, darunter die Nummer

3. Nebelabteilungen führen die bisherige Flagge in »bordeauxrot« mit den Buchstaben Nb im oberen, der Flaggenstange zugekehrten Feld.

4. Die Kommandeure der Sonderwaffen führen die Flagge eines Regimentskommandeurs in der entsprechenden Waffenfarbe (Pioniere weiß-schwarz-weiß) mit der römischen Nummer, Kommandeure der Panzerabwehrtruppen mit dem Zusatzbuchstaben P.

5. Der Kommandeur der Aufklärungsbrigade führt die Brigadeflagge in den Farben der Kraftfahrkampftruppe mit dem Buchstaben A.

Deckblattausgabe zum Anhang der H. Dv. 300 bleibt vorbehalten.

Die Änderungen sind handschriftlich zu vermerken.

Oberkommando des Heeres,
24. 6. 36. Gen St d H 4. Abt. (V).

438. Überplanmäßige Angestellte.

1. Wird die Zuteilung von Angestelltenstellen und Vergütungsgruppen durch Stärkenachweisungen oder besondere Erlasse geändert und werden infolgedessen unbefristet eingestellte Angestellte überzählig, die aber in anderen Planstellen niedrigerer Vergütungsgruppen weiterbeschäftigt werden, ist die beschleunigte Unterbringung dieser Angestellten in Planstellen der höheren Gruppe bei der eigenen Dienststelle oder bei anderen Dienststellen gemäß Ziffer A 3 der Vorbemerkungen zum Teil C der Stärkenachweisungen anzustreben.

Die so weiterbeschäftigten Angestellten behalten, solange sie sich überplanmäßig in der höheren Vergütungsgruppe befinden, für Rechnung der niedrigeren Planstelle die Vergütung der bisherigen höheren Gruppe mit dem bisherigen Vergütungssatz bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in der niedrigeren Gruppe gemäß den Tarifbestimmungen die Vergütung in gleicher Höhe oder höher erhalten können. Zu diesem Zeitpunkt werden sie in die niedrigere Planstelle überführt und nach den Tarifbestimmungen abgefunden. Ein Aufsteigen in höhere Vergütungssätze ihrer bisherigen Gruppe ruht während der Übergangszeit.

Das Einverständnis des Angestellten mit dieser Regelung ist als Zusatz zum Dienstvertrag besonders festzustellen.

2. Sobald nach Bekanntwerden der Stärkenachweisungen usw. zu übersehen ist, daß die Weiterbeschäftigung überzähliger Angestellten in Planstellen irgendeiner Vergütungsgruppe bei Dienststellen des gleichen Standorts nicht möglich ist, ist unverzüglich dem Generalkommando zur Herbeiführung eines Ausgleichs Anzeige zu erstatten. Notwendige Versetzungen in andere Standorte sind gemäß Vorbemerkung A 3 zum Teil C der Stärkenachweisungen beim OKH zu beantragen, ebenso Entlassungen mangels Ausgleichsmöglichkeit.

3. Angestellten, deren Weiterbeschäftigung möglich ist, die aber mit einer Regelung gemäß Ziffer 1 oder 2 nicht einverstanden sind, ist ohne weiteres zum nächsten Zeitpunkt fristgemäß zu kündigen, in anderen Fällen erst nach Entscheidung auf die Vorlage gemäß Ziffer 2.

4. Die Regelung nach Ziffer 1 bis 3 ist auch auf Angestellte anzuwenden, die auf unbestimmte Zeit zur Wahrnehmung unbesetzter Beamtenstellen Verwendung finden und aus diesem Anlaß in die Vergütungsgruppe VI eingereiht wurden.

5. Entgegenstehende Festsetzungen in den Erlassen vom 7. 2. 35 Nr. 1015/34 g V 1 (III a), vom 13. 3. 35 Nr. 2362/35 V 1 (VI 3) g. Kdos., vom 23. 4. 35. Az. 26 e 10. V 1 (III a) 1 — 2020/35 und vom 3. 5. 35 Az. 58 e 22 V 1 (III a) Nr. 2340/35 werden aufgehoben.

Oberkommando des Heeres,
25. 6. 36. V 1 (V).

439. Niedriges Beköstigungsgeld (Standortbeköstigungsgeld) für 1. 7. 36 bis 31. 12. 36.

Das niedrige Beköstigungsgeld für 1. 7. 36 bis 31. 12. 36 beträgt bis auf weiteres für den Tag:

in den Standorten und auf den Truppen-Übungsplätzen usw.	RM	Rpf
im Wehrkreis I:		
Allenstein	0	91
Angerburg	0	90
Arys	0	87
Bartenstein	0	92
Bischofsburg	0	89
Braunsberg	0	89
Deutsch-Eylau	0	87
Elbing	0	94
Goldap	0	89
Gumbinnen	0	89
Heilsberg	0	91
Insterburg	0	91
Königsberg	0	96
Lötzen	0	87
Lyck	0	91
Marienburg	0	88
Marienwerder	0	87
Mohrungen	0	89
Ortelsburg	0	89
Osterode	0	89
Pr. Eylau	0	92
Rastenburg	0	87
Sensburg	0	85
Stablack	0	92
Tilsit	0	91
im Wehrkreis II:		
Altdamm	1	01
Belgard	0	90
Dt. Krone	0	96
Greifenberg	0	96
Greifswald	1	00
Gr. Born	0	96
Güstrow	0	93
Hammerstein	0	93
Kolberg	1	00
Köslin	0	93
Lübeck	0	98
Ludwigslust	0	97
Neustettin	0	93
Neustrelitz	1	00
Parchim	0	96
Pasewalk	1	02
Perleberg	1	00
Ratzeburg	0	98
Rostock	0	98
Schlawe	0	94
Schneidemühl	0	91
Schwerin	0	93
Stargard	0	94
Stettin	1	06
Stolp	0	93
Treptow a. R.	0	96
Wismar	0	92
Woldenburg	0	91
im Wehrkreis III:		
Altengrabow	0	98
Beeskow	0	97
Berlin	0	97
Bernburg	1	00
Blankenburg	0	98
Brandenburg	0	98
Burg	0	95
Cottbus	0	96
Crossen	0	94
Dessau	0	99
Döberitz	1	01
Frankfurt (Oder)	0	97
Freienwalde	0	99
Fürstenwalde	0	96
Guben	0	96
Halberstadt	0	98
Jüterbog	0	98
Kummersdorf	0	98
Küstrin	0	99
Landsberg (Warthe)	0	98
Lübben	0	94
Magdeburg	0	92
Neuruppin	0	96
Potsdam	0	96
Quedlinburg	0	94
Rathenow	0	93
Rehagen-Klausdorf	0	98
Roßlau	0	97
Schwedt	0	93
Stendal	0	96
Wünsdorf	0	98
Zerbst	0	99
Zossen	0	98
Züllichau	0	98

in den Standorten und auf den Truppen-Übungsplätzen usw.	RM	Rpf
im Wehrkreis IV:		
Altenburg	1	00
Bautzen	1	01
Borna	0	97
Chemnitz	1	02
Döbeln	1	00
Dresden	1	03
Eilenburg	1	01
Frankenberg	0	96
Freiberg	1	00
Gera	0	96
Glauchau	0	99
Grimma	1	01
Halle	1	01
Kamenz	1	01
Königsbrück	1	00
Königstein	0	98
Langensalza	.	.
Leipzig	1	01
Leisnig	0	99
Löbau	0	99
Meißen	1	02
Naumburg	0	93
Oschatz	1	00
Pirna	0	98
Plauen	1	00
Radeberg	1	00
Riesa	0	96
Torgau	0	99
Weimar	1	01
Weißenfels	1	01
Zwickau	0	99
im Wehrkreis V:		
Baden-Oos	1	03
Bad-Mergentheim	1	03
Eßlingen	0	99
Ettlingen	1	00
Freiburg	1	04
Germersheim	1	05
Heidelberg	1	03
Heilbronn	0	97
Heuberg	0	98
Karlsruhe	1	01
Konstanz	0	92
Kornwestheim	0	99
Lahr	0	96
Ludwigsburg	0	97
Ludwigshafen	.	..
Mannheim	1	02
Münsingen	0	98
Offenburg	.	..
Pforzheim	0	99
Rastatt	1	00
Speyer	1	00
Stuttgart	0	99
Tübingen	1	02
Ulm	0	98
Villingen	0	98
Weingarten	0	99
Worms	0	99
Würzburg	0	96
im Wehrkreis VI:		
Aachen	1	02
Arnsberg	0	94
Bielefeld	1	00
Bochum	1	04
Bonn	1	11
Bückeburg	0	97
Detmold	1	00
Dortmund	1	00
Duisburg	0	99
Düsseldorf	1	00
Essen	1	02
Hamm	1	01
Herford	0	99
Höxter	0	97
Iserlohn	0	98
Köln	1	03
Lingen	0	90
Lüdenscheid	1	08
Minden	0	93
Mühlheim	1	01
Münster	1	00
Osnabrück	0	95
Paderborn	0	96
Sennelager	0	96
Soest	1	01
Wahn	1	01
Wesel	0	96
Wuppertal	1	01
im Wehrkreis VII:		
Amberg	0	95
Ansbach	0	94
Augsburg	0	99
Bamberg	0	95
Bayreuth	1	00
Coburg	1	00
Deggendorf	0	98
Dillingen a. D.	0	94
Eichstätt	0	97
Erlangen	0	96
Freising	0	95
Grafenwöhr	0	92
Hammelburg	1	00
Hof i. B.	1	01
Ingolstadt	0	90
Kempten	0	97
Landsberg a. L.	0	99
Landshut i. B.	0	93
Laufen a. d. Salzach (Obb.)	0	99
Lindau i. B.	1	01
Memmingen	1	00
Mittenwald — Lager Luttensee —	1	00
München	0	98
Neuburg a. D.	0	94
Nürnberg-Fürth	0	93
Passau	0	92
Regensburg	0	95
Reichenhall	0	99
Rosenheim	1	00
Schwabach	1	01
Straubing	0	97
Sulzbach-Rosenberg	1	01
Traunstein	0	99
Weiden	0	99
im Wehrkreis VIII:		
Breslau	0	98
Brieg	0	96
Cosel	0	99
Frankenstein	0	99
Freystadt	0	93
Glatz	0	98
Gleiwitz	0	95
Glogau	1	00
Görlitz	0	99
Grünberg	0	99
Hirschberg	0	98
Jauer	0	99
Lamsdorf	0	97
Lauban	1	00
Leobschütz	0	95
Liegnitz	0	98
Lüben	0	96
Namslau	0	94
Neiße	0	96
Neuhammer	1	00
Neustadt	0	93
Oels	0	96
Ohlau	0	98
Oppeln	0	94
Sagan	0	95
Schweidnitz	0	98
Sprottau	0	95
Striegau	0	99
Wohlau	0	98
im Wehrkreis IX:		
Aschaffenburg	0	99
Bergen	1	03
Bevern	0	96
Braunschweig	1	01
Butzbach	1	04
Büdingen	1	03
Celle	1	01
Eisenach	1	00
Erfurt	0	96
Frankfurt (M.)	1	00
Fritzlar	0	97
Fulda	0	94
Gießen	0	98
Goslar	0	94
Göttingen	0	94
Hameln	0	93
Hann.-Münden	0	95
Hannover	1	00
Hildesheim	0	90
Hofgeismar	0	94
Holzminden	0	95
Kassel	0	97
Koblenz	.	..
Langensalza	1	00
Mainz	.	..
Marburg	0	95
Meiningen	0	98
Mühlhausen	0	97
Northeim	0	93
Ohrdruf	1	00
Saarbrücken	1	04
Siegen	0	99
Sondershausen	1	01
Trier	0	98
Wetzlar	1	01
Wiesbaden	1	06
im Wehrkreis X:		
Bremen	0	99
Delmenhorst	0	99
Eutin	0	90
Flensburg	0	93
Hamburg	0	95
Harburg	1	00
Heide	0	92
Itzehoe	0	99
Lockstedter Lager	0	99
Lüneburg	1	00
Munster	1	00
Neumünster	0	93
Oldenburg i. O.	1	00
Putlos	0	99
Rendsburg	0	99
Schleswig	1	00
Verden	1	00

Oberkommando des Heeres, 26. 6. 36. P 3 (IIb).

440. Verpflegung der Arrestaten.

Den unter II der Nr. 617 H. M. 1935 S. 189 fallenden Unteroffizieren und Mannschaften (Langdienern) sind bei geschärftem Arrest für die in Natur verabreichte Verpflegung die in 68 der W. St. V. (H. Dv. 3g) bestimmten Anteilbeträge von der Besoldung einzubehalten. Die mehr einbehaltenen Unterschiedsteilbeträge sind wieder auszuzahlen.

Oberkommando des Heeres,
30. 6. 36. V 3 (II b).

---

441. Abgabe von Schmalzkonserven an die Truppen.

Im Rechnungsjahr 1936 erhalten die Truppen aus Heeresbeständen erstmalig Schmalzkonserven zum Verzehr. Sie sind aus frischem Speck und Liesen hergestellt und enthalten, weil roh eingebüchst und dann sterilisiert, auch die Grieben. Die Dose enthält 750 g netto und kostet 1,40 *RM* ab Lagerstelle.

Vereinzelt zeigen sich an der Innenseite der Dosendeckel ein rostähnlicher Ansatz und schwärzliche Stellen. Diese sind ohne Einfluß auf die Genießbarkeit des Doseninhalts. Es wird empfohlen, die Dosen in ein großes Gefäß zu entleeren und das Schmalz über Feuer nochmals aufwallen zu lassen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 6. 36. V 3 (I a).

---

442. Formänderungen am Nachrichtengerät.

In der Zusammenstellung der Formveränderungen am Nachrichtengerät vom Oktober 1934 bis September 1935 sind auf S. 8/9 in Spalte 5 folgende Zeichnungsnmmern handschriftlich zu ändern:

lfd. Nr. 4 a »021 B 4329 Bl. 1« in »021 C 4329«,
» » 4 b »021 B 4329 Bl. 2« in »021 B 4330«.

Oberkommando des Heeres,
18. 6. 36. Wa Vs (z I).

---

443. Motorenöl-Vertrag 1933.

(Verlängert bis 30. 9. 36.)

In den Motorenöl-Vertrag für Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ist die Firma

Reichsverband des deutschen Mineralölhandels e. V.
in Berlin-Britz, Rudower Str. 82/83,
mit dem Autoöl »Unitol G. I.«

aufgenommen worden.

Verwendung dieses Öles gemäß H. M. 1935 S. 92 Nr. 321.

Technische Lieferungsbedingungen siehe H. M. 1936 S. 31 Nr. 83, Anlage 2 f.

Preisblatt siehe nachstehende Anlage 2 g zum Motorenölvertrag 1933—36.

Die vom R. d. d. M. zur Auslieferung des »Unitol G. I.« bevollmächtigten Firmen sind im Besitz einer vom R. d. d. M. unterfertigten und gestempelten Ausweiskarte.

Es handelt sich um eine grau getönte Pappkarte in der Größe 10,5 × 14,5 cm, die von der oberen rechten zur unteren linken Ecke mit 3 roten 4 mm breiten Streifen versehen ist.

Die Karte trägt im schwarzen Druck den Wortlaut:

»Ausweis Nr. .....

Die Mitgliedsfirma

.....

ist während der Dauer des zwischen dem Reichskriegsministerium und unserem Verbande bestehenden Motorenöl-Vertrages berechtigt, das Motorenöl »Unitol G. I.« an Wehrmachtdienststellen zu liefern.
Reichsverband des deutschen Mineralölhandels e. V.

(L. S.) Der Leiter
Berlin-Britz, den ..... gez. Unterschrift.«

Die Heeresdienststellen haben bei Bezug des »Unitol G. I.« möglichst die bezirklich nächstgelegenen Auslieferungsstellen des R. d. d. M. zu berücksichtigen.

Oberkommando des Heeres,
25. 6. 36. Wa B 6.

Anlage 2 g zum Motorenöl-Vertag 1933/36.

Preisblatt

für das Motorenöl »Unitol G. I.« des Reichsverbandes des deutschen Mineralölhandels e. V., Berlin-Britz, Rudower Str. 82/83.

1. Vertragspreis für Bezug in Originalfässern und Garagenfäßchen:
   a) bei Bezug in Leiheisenfässern (Inhalt etwa 180 kg) für 100 kg Reingewicht ..... 70 *RM*,
   b) bei Bezug in heereseigenen Fässern für 100 kg Reingewicht, einschließlich kostenloser Reinigung und Ausdämpfung, Füllgebühren werden nicht berechnet ..... 68 »
   c) bei Bezug in 55-Liter-Garagenfäßchen mit Abfüllhahn, für 1 Stück einschließlich Eisenfaß ..... 43 » .
2. Für Bezüge in Leih- oder heereseigenen Fässern steht es der Lieferfirma frei, den billigsten Frachtweg zu wählen.
3. Leere Garagenfäßchen werden nicht zurückgenommen.
4. Für 200-Liter-Eisenfässer, die nicht zurückgegeben werden, sind an die Lieferfirma zu zahlen für 1 Stück 16 *RM*.
5. Die Preise zu 1 a, b und c verstehen sich:
   frei Empfänger, wenn die Lieferfirma am Ort ein Lager hat, oder frei Eisenbahnstation des Empfängers, wenn die Lieferfirma kein Lager am Sitz des Käufers hat, wobei der Lieferfirma die Auswahl ihres Lieferlagers freisteht.
6. Leere Fässer usw. zu 1 a, b, c sind auf Kosten der absendenden Stelle zu befördern.
   Empfänger für heereseigene Fässer zur Füllung: Nach vorheriger Angabe der Auslieferfirma.
   Empfänger für leere Eisenfässer bei Rückgabe ist die Lieferfirma.
7. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt im bargeldlosen Verkehr innerhalb 90 Tagen ab Lieferdatum.

---

444. Stärkenachweisungen (KH) 1935.

A. **Es werden ausgegeben:**

1. **Zu Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):**

   Neudruck der Nr. O 22 (Kdo. Inf. Div. [O]), Teile A, B und C.

   Die Änderungen gegenüber der bisherigen Stärke treten mit dem 1. 10. 36 in Kraft.

   Die bisherigen Seiten dieser St. N. sind im Oktober 1936 zu vernichten.

2. **Zu Heft 2 (Infanterie):**

   a) Neudruck der Nr. O 104 (Stb. Wachtr. Berlin), Teile A, B und C, gültig ab 1. 9. 36.

   b) Neudruck der Nr. O 136 (Schütz. Kp. Wachtr. Berlin), Teile A und B, gültig ab 1. 9. 36.

   c) Nr. O 237 (Nachr. Zg. Wachtr. Berlin), Teile A und B, gültig ab 1. 9. 36.

   Die bisherigen St. N. zu a und b treten mit dem 31. 8. außer Kraft. Sie sind im Oktober zu vernichten. Zu c ist das Inhaltsverzeichnis des Heftes 2 zu ergänzen.

B. **I. Heft 1 (Komandobehörden und höhere Stäbe):**

1. **Teil A**, Seite 13, Nr. O 55, ändere die Zeile c wie folgt:

   »Hauptleute oder Leutnante ..... 2« (Spalte 3)

   davon: 1 Nachrichtenoffizier
   1 Ordonnanzoffizier.

   Als Zeile cc füge ein:

   »Stabsoffizier (E) oder Hauptmann (E) ..... 1« (Spalte 4). Die Summenzahlen der Spalten 3 und 4 sind zu berichtigen.

2. **Teil C**, Seite 3, Nr. O 12, füge in Spalte 2, Bemerkung 1 als »aa)« hinzu:

   »Angestellter (ehem. Offz.)« und in Spalte 13/14 jeweils »4«.

   In der gleichen Bemerkung füge als »bb)« hinzu:

	Verg. Gr. IV	V
»Geschäftszimmerhilfskräfte für den angestellten ehem. Offz.«	1	1«

   und in Spalte 13/14 jeweils »4«.

II. Heft 3 (2. Ausgabe), **Kavallerie, Teil B:**

1. **Seite 3**, Nr. O 304, füge als Zeile cc ein: »Oberwachtmeister (S) ..... 1« (Spalte 4).

   Ändere unter lfd. Buchstb. f in Spalte 6 die Zahl »4« in »3« und in der Spalte 9, Bemerkung 2, die Zahl der Schreiber von »2« in »1«.

   Die Summenzahlen sind entsprechend zu berichtigen, und zwar:

   Spalte 4 = 1, Spalte 6 = 5.

2. **Seite 4**, Nr. O 308, füge als Zeile cc ein:

   »Oberwachtmeister (S) ..... 1« (Spalte 4).

   Ändere unter lfd. Buchstb. f in Spalte 6 die Zahl »4« in »3« und in der Spalte 9, Bemerkung 1, die Zahl der Schreiber von »2« in »1«.

   Die Summenzahlen sind entsprechend zu berichtigen, und zwar

   Spalte 4 = 1, Spalte 6 = 4.

III. Heft 10 (Heeresschulen), Teil C, Seite 64, Nr. O 9411, Zeile b, Spalten 13 und 14, ändere die Angaben »3/36« in »4/4«.

IV. Heft 16 (Heeres-Geräteinspizienten und Heeres-Abnahmeinspizienten):

1. **Teil A**, Seite 9, Nr. O 11345, füge als Zeile dd ein:

   »Hauptmann (W) (Abnahmeoffizier) ... 1« (Spalte 3).

   Zeile [redacted] Spalte 3, ändere die Zahl »5« in »6«.

   Die Summenzahl der Spalte 3 ist in »14« zu berichtigen.

2. **Teil A**, Seite 10, Nr. O 11350, Zeile d, Spalte 3, ändere die Zahl »6« in »8«.

   Die Summenzahl der Spalte 3 ist in »12« zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,
25. 6. 36. Allg E (III).

---

445. Flugbahnbilder für die lg. s. F. H. 13 und 13/02.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 119/1502 »N. f. D.« Flugbahnbilder für die lange schwere Feldhaubitze 13 und 13/02 mit 15 cm-Granaten 18 und 15 cm-Granaten 18 a/A (zu Schußtafel H. Dv. 119/502 vom März 1935).
Vom November 1935.

In der H. Dv. 1 a sind auf Seite 42 bzgl. der H. Dv. 119/1502 in Spalte 2 der Wortlaut entsprechend zu ändern und das Ausgabedatum (November 1935) einzusetzen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 223 Flugbahnbilder für die lange schwere Feldhaubitze 13. Im Sammelkarton,
mit 15 cm-Granate 12 (verst.),
mit 15 cm-Granate 12 (n. A.),
mit 15 cm-Granate 14.
Vom Juni 1931.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 1 a, Vorbemerkungen Nr. 5, zu verwerten.

Die D 223 ist im D 1-Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) auf Seite 29 zu streichen.

Oberkommando des Heeres,
9. 3. 36. AHA/In 4 (II).

---

446. Ausgabe von Vorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 10/53	»N. f. D.«	Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 53 — von 1936.
H. Dv. 10/64	»N. f. D.«	Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 64 — von 1936.
H. Dv. 10/74	»N. f. D.«	Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 74 — von 1936.

2. H. Dv. 395 »N. f. D.« Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.) — Entwurf — vom 31. März 1936.

In der H. Dv. 1a ist auf S. 111 bei 395 das Wort »Gasschutzvorschrift« zu streichen und die neue Vorschrift einzutragen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 395 (M. Dv. 395) »Gasschutzvorschrift« vom 26. 2. 26 mit sämtlichen Teilen einschl. des Anhangs »Gasmaske 24« vom 30. 12. 28. Die außer Kraft gesetzten Vorschriften sind gemäß H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

3. H. Dv. 220/4 »Ausbildungsvorschrift für die Pioniere« (A. V. Pi.) Teil 4 Sperren vom 25. Juni 1935.

In der H. Dv. 1a ist auf S. 79 in Spalte 2 das Ausgabedatum der H. Dv. 220/4 handschriftlich nachzutragen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

H. Dv. 220 I »Sprengvorschrift« (Spr. V.) Teil I — Entwurf — von 1926.

D 525 »Merkblatt elektrische Hindernisse« N. f. D. vom 19. 1. 1935.

D 533 »Sprengvorschrift zum Sprengen mit flüssiger Luft« von 1920.

D 537 »Merkblatt Starkstromsperren« N. f. D. vom 29. 12. 1934.

D 538 »Sperren« (schwarzes Heft) N. f. D. von 1934.

D 553 »Merkblatt Knallzündschnur (Knall. Zdschn.) vom 23. 11. 1934.

Die H. Dv. 220 I und die D 533 und 553 sind nach H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten, die D 525 »N. f. D.«, D 537 »N. f. D.« und D 538 »N. f. D.« nach H. Dv. g 2 Ziffer 56—59 zu vernichten.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Vorschriften« sind auf S. 62, 63 und 64 die D 525, 533, 537, 538 und 553 zu streichen.

4. D 87 »N. f. D.«: Richtlinien für die Panzerabwehr aller Waffen vom 2. 5. 1936 nebst 18 Bildtafeln.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften« auf S. 15 sind Benennung und Erscheinungstag bei D 87 handschriftlich nachzutragen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 865 (N. f. D.) — »Anleitung für das Einrichten von Kasernenfunkstellen« —. Vom 7. 1. 36.

Benennung und Erscheinungstag der D 865 sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« auf S. 100 handschriftlich einzutragen.

2. D 295 — »Behandlungs- und Untersuchungsvorschrift für Rollenlagernaben«. Vom 16. 12. 35.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 295 (N. f. D.) — »Behandlungs- und Untersuchungsvorschrift für Rollenlagernaben mit Achsschenkelhülse«. Vom Februar 1931.

D 709 — »Behandlungs- und Untersuchungsvorschrift für Rollenlagerachsen bei Fahrzeugen des Nachrichtengeräts«. Vom 5. 4. 28.

Die ausgeschiedene Vorschrift D 295 (N. f. D.) ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten, die Vorschrift D 709 nach H. Dv. 1a, Vorbemerkungen Nr. 5, zu verwerten.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift D 295 sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« auf S. 36 zu berichtigen. D 709 ist auf S. 82 zu streichen.

447. Umwandlung einer D-Vorschrift.

In der

D 639+ — »Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung für den Maschinengewehrkraftwagen (M. G. Kw. Kfz. 13) und den Funkkraftwagen (Fu. Kw. Kfz. 14) (Adler- und Daimler-Benz-Fahrgestelle)«. Vom 26. 11. 34.

ist der Vermerk »Geheim«, die »Prüf.-Nr.« und das »+« hinter der D-Nr. zu streichen; sie ist mit dem Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« zu versehen.

Die Vorschrift ist im »Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1/1+)« auf S. 19 zu streichen und im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf S. 73 einzutragen.

448. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet: Deckblatt Nr. 1 vom April 1936 zur

H. Dv. 119/502 — »N. f. D.« Schußtafel und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die lange schwere Feldhaubitze 13 und 13/02 mit 15 cm Granaten 12 (verst.), 15 cm Granaten 12 n/A., 15 cm Granaten 18, 15 cm Granaten 18 a/A. — vom März 1935.

In der H. Dv. 1a auf S. 42 ist bei H. Dv. 119/502 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen »1«.

2. Die AnVerw. versendet:

Deckblätter Nr. 659—674 für die Anlagenbände A. N. Heer,

Deckblätter Nr. 15—17 für den Anlagenband »Z« A. N. Heer.

449. Ausscheiden von Vorschriften.

Es treten außer Kraft:

D 821 Beladungsplan für einen Funkkraftwagen. Abschnitt: Kraftfahrgerät. Bauart: Magirus, 1,5 t — vom 10. September 1929.

D 822 Beladungsplan für einen Funkkraftwagen. Abschnitt: Kraftfahrgerät. Bauart: Krupp, 2,5 t — vom 10. September 1929.

D 824 Beladungsplan für einen mittleren 6-Rad-Kraftwagen (Bauart Krupp) für Nachrichtenzwecke. Abschnitt: Kraftfahrgerät — vom 22. Mai 1931.

D 833 Beladeplan für einen Kleinfunkkraftwagen (Kfz. 61). Abschnitt: Kraftfahrgerät. Bauart: Mercedes-Benz, 1,5 t — vom 26. Januar 1932.

D 834 Beladeplan für einen leichten Funkkraftwagen (m. gl. Lkw.) mit Sonderaufbau (Kfz. 72). Abschnitt: »Funkgerät.« — vom 15. März 1932.

D 842' Beladeplan für eine Panzerkraftwagen-Nachbildung (Pzkw. Nachb.). Abschnitt: Funkgerät (20 Watt). (N. f. D.) — vom 1. April 1933.

D 848 Gerätnachweis der nachrichtendienstlichen Ausstattung eines Kleinfunktrupps b (mot). (Gebrauchsbezeichnung: Kleinfunkgerät b für mot. Tr.) — vom 21. Dezember 1932.

D 850 Gerätnachweis der nachrichtendienstlichen Ausstattung eines Funkberichtigungskraftwagens. (Gebrauchsbezeichnung: Funkberichtigungsgerät f. mot. Tr.) — vom 21. Oktober 1932.

D 851 Gerätnachweis der nachrichtendienstlichen Ausstattung eines Funkhorchtrupps a (mot). (Gebrauchsbezeichnung: Funkhorchgerät a f. mot. Tr.) (N. f. D.) — vom Oktober 1932.

D 852 Gerätnachweis der nachrichtendienstlichen Ausstattung eines Funkhorchtrupps b (mot) (Gebrauchsbezeichnung: Funkhorchgerät b f. mot. Tr.) (N. f. D.) — vom Oktober 1932.

D 854 Gerätnachweis der nachrichtendienstlichen Ausstattung eines Funkauswertetrupps (mot) (Gebrauchsbezeichnung: Funkauswertegerät f. mot. Tr.) (N. f. D.) — vom Dezember 1932.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 1 a, Vorbemerkungen Nr. 5, zu verwerten. Die N. f. D.-Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« sind zu streichen: D 821, 822 und 824 auf Seite 96, D 833, 834 auf Seite 97, D 842, 848, 850 und D 851 auf Seite 98, D 852 und D 854 auf Seite 99.

450. Ausscheiden von Schaubildern.

Es treten außer Kraft:

»Schaubilder für die Feldkanone 96 n/A.« Neudruck. April 1918 (N. f. D.).

»Schaubilder für die Feldkanone 16«. Oktober 1918 (N. f. D.).

»Schaubilder für die leichte Feldhaubitze 98/09.« Berlin 1917 (N. f. D.).

»Schaubilder der schweren Feldhaubitze 13.« o. D. (N. f. D.).

»Schaubilder der schweren Feldhaubitze 13.« Mit Deckbl. 1. o. D. (N. f. D.).

»Schaubilder für die lange schwere Feldhaubitze 13.« April 1918 (N. f. D.).

»Schaubilder für den 21 cm-Mörser mit 21 cm-Granaten 96.« o. D. (N. f. D.).

»Schaubilder für den Mörser mit 21 cm-Granaten 96.« Von 1917 (N. f. D.).

»Schaubilder für die leichte Feldhaubitze 16.« Von Juni 1918 (N. f. D.).

»Schaubilder für die 10 cm-Kanone 14.« Aufgestellt nach der Schußtafel Nr. 6 a (Berlin 1917). April 1918 (N. f. D.).

»Schaubild für die 15 cm-Ringkanone mit 15 cm-Gr. 14 m. v. F. und 14 A m. v. F. (angenähert gültig auch für 15 cm-Schrapnels 80/92, 15 cm-Schrapnels 15 m. v. F. und 15 cm-Gr. 80). o. D. (N. f. D.).

»Schaubild für die 7,7 cm-Gebirgskanone L/16,3 (Krupp).« o. D. (N. f. D.).

»Schaubild für die 7,5 cm-Gebirgskanone L/14 (Krupp).« o. D. (N. f. D.).

»Schaubild für die lange 15 cm-Ringkanone mit 15 cm-Gr. 14 m. v. F. und 14 A m. v. F. (angenähert gültig auch für 15 cm-Schrapnels 80/92, 15 cm-Schrapnels 15 m. v. F. und 15 cm-Gr. 80).« o. D. (N. f. D.).

»Schaubilder für die 10,5 cm M. 16 Geb. Haubitze. Aufgestellt nach der österr. Schußtafel. Geltend für ein Luftgewicht von 1,206 kg/m³.« Von 1917 (N. f. D.).

»Schaubild für die 10 cm-Kanone 14. Ladung von 2,29 kg R. P. 97 und 0,15 kg Gr. Bl. P. 03 oder Gr. Bl. P. (umg.).« o. D. (N. f. D.).

Die ausgeschiedenen Schaubilder sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

451. Zeichnungen.

1. Die Zeichnung für Werkzeugkasten einschl. Handsäge und Klopfholz

Tr. Mat. X Bl. 1

ist, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz tritt die Zeichnung:

40 B 20 Kasten: Stellmacher.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

2. Laut Heeres-Verordnungsblatt 1935 Nr. 37, Seite 266, Ziffer 759 scheidet das G-Blinkgerät mit allen zugehörigen Teilen aus der Heeresausstattung aus.

Folgende Zeichnungen, soweit sie nicht in anderen Gruppen übernommen wurden, sind, da ungültig,, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen:

24 c C 11	Betriebstornister,
24 c B 1101	Unterteil für D. F. 15 × 60,
24 c B 12	Vorratstornister,
24 c B 1201	Oberteil für Beleuchtung,
24 c B 1202	Unterteil für Vorrats-Battr.

452. Berichtigungen.

1. In den H. M. 1936, Seite 101, Nr. 342 »M. G. Handwagen« muß der letzte Absatz lauten:

Die gleichen Berichtigungen sind in den A. N. (RH) Nr. 0131 (R), 0131 (O), 0151 (R) und 0151 (O) auszuführen. Außerdem sind in den A. N. (RH) Nr. 0711 (R) und 0711 (O) blaues Blatt 1, die Zeilen 1 und m zu streichen.

2. In **Anlage A 5461** der Ziffer 46 — Pferde- und Tragtierausrüstung — Tragesattel Skoda für Rohrlast nebst Zusatzgerät füge in Zeile Schlagkissen in Spalte 1 b ein »1«.

3. a) Die bei den Truppen usw. befindlichen **Rohr- und Lafettenbücher** sind auf der 1. Umschlagseite und auf dem Titelblatt oben mit der Aufschrift:

»Nur für den Dienstgebrauch«

zu versehen. Auf der 2. Umschlagseite ist der Geheimhaltungsvermerk:

»Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.«

aufzunehmen.

b) Auf Seite 4 des Rohrbuches ist als Ziffer 8 und auf Seite 4 des Lafettenbuches als Ziffer 7 aufzunehmen:

»Sämtliche Eintragungen und Änderungen sind zu bescheinigen.«

29 3405. 36. II A

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek